

## Richtlinie des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen

### 1. Grundsätze

#### 1.1 Rechtsgrundlagen und Zweck

- 1.1.1 Der Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für unter Ziffer 2 genannte Vorhaben zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV.
- 1.1.2 Es besteht kein Anspruch auf Zuwendung, sondern der ZVSN entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

##### 1.2.1 Insbesondere sind zu beachten

- a) das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG)
- b) die dazu erlassenen Verfahrensvorschriften
- c) der Nahverkehrsplan des ZVSN in seiner jeweils gültigen Fassung
- d) von den Verbandsgremien des ZVSN beschlossenen Regelungen (z.B. Angebots- und Qualitätskonzepte)
- e) die Belange von mobilitätseingeschränkten Personen sowie die Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) - sofern keine detaillierteren Aussagen in den vg. Voraussetzungen enthalten sind -

1.2.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und die Kostenübernahme des zu tragenden Eigenanteils muss durch den Antragsteller sichergestellt sein.

1.2.3 Zuwendungen nach anderen Finanzierungsinstrumenten (GVFG, EU-Mittel usw.) können aus Mitteln nach dieser Richtlinie ergänzt werden.

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

1.3.1 Städte und Gemeinden im Gebiet des ZVSN, ebenso Eigenbetriebe oder Betriebe anderer Rechtsformen dieser Gebietskörperschaften, sofern diesen die örtlichen Belange des ÖPNV übertragen sind.

1.3.2 Bürgerbus-Vereine im Gebiet des ZVSN ausschließlich für Maßnahmen nach Ziff. 2.1.1, nicht nach Ziff. 2.1.2., bei denen die Gemeinde eine koordinierende Funktion und die Antragstellung übernehmen muss.

#### 1.4 Art und Umfang der Förderung

1.4.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung oder als Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

1.4.2 Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im jeweiligen Haushalt des ZVSN.

#### 1.5 Verfahren

1.5.1 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen an den ZVSN zu richten:

- Beschreibung des Vorhabens
- Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten)
- Finanzierungsübersicht
- Antragsdurchschriften auf Zuwendungen Dritter

- 1.5.2 Sofern weitere Unterlagen beizufügen sind, ist dies den nachfolgenden Ausführungen unter 2 zu entnehmen.
- 1.5.3 Anträge auf Vorhaben sollen bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden und sich auf Maßnahmen beziehen, die im Folgejahr begonnen werden sollen. Hiervon ausgenommen sind die Anträge, für die aufgrund von Zuwendungen von weiteren Bewilligungsstellen andere Antragsfristen gelten. Dem ZVSN ist zeitgleich eine Antragsdurchschrift nebst Anlagen zu übersenden.
- 1.5.4 Mit dem Vorhaben / der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen. Mit einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Verpflichtung begründet werden, die erbetene Zuwendung zu bewilligen.
- 1.5.5 Die bewilligten Zuwendungen werden nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides auf Abforderung an den Antragsteller ausgezahlt. Die Zuwendung ist zeitnah zu verwenden. Sofern die Zuwendung nicht oder nicht vollständig im jeweiligen Bewilligungsjahr verwandt wird, ist dem ZVSN umgehend mitzuteilen, ob und in welcher Höhe diese Mittel im Folgejahr für die bewilligten Maßnahmen noch benötigt werden.
- 1.5.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem ZVSN vorzulegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung gemäß den Regelungen unter Ziff. 2 werden die Mittel vom ZVSN zurückgefordert.

## 2. Förderfähige Vorhaben

### 2.1 Verbesserung des Leistungsangebots

#### 2.1.1 Leistungsverbesserungen im Ergänzungsnetz

2.1.1.1 Gefördert werden Ortsbusverkehre sowie lokale Erschließungslinien (z.B. Bürgerbuslinien) und bedarfsorientierte Angebote, die den herkömmlichen Linienverkehr dort ergänzen, wo dieser wirtschaftlich nicht mehr darstellbar ist bzw. mit denen zeitliche und/oder räumliche Fahrplanangebotslücken geschlossen werden.

2.1.1.2 Die Verkehrsleistung hat der ZVSN als Aufgabenträger mit dem Verkehrsunternehmen vertraglich zu vereinbaren bzw. aufzuerlegen.

2.1.1.3 Die Förderung wird im Regelfall begrenzt auf dreijährige Probetriebe. Eine Verlängerung ist nach Einzelfallentscheidung möglich.

2.1.1.4 Der ZVSN beteiligt sich an den vom Antragsteller zu tragenden Kosten (Zuschussbedarf) mit 75 % im ersten, 50 % im zweiten und 25 % im dritten Jahr. Alternativ ist für Bürgerbuslinien eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von max. 25.000,00 € (z.B. für Betriebskosten, niederflurige Fahrzeugbeschaffung, Vertriebstechnik, Marketing usw.) möglich.

2.1.1.5 Zusätzlich zu den in Ziff. 1.5.1 genannten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

- ein Marketingkonzept
- eine Nachfrageanalyse und -prognose

2.1.1.6 Die Zuwendung wird widerrufen und Überzahlungen werden zurück gefordert, wenn die Leistungen vor Ablauf des Probezeitraumes nicht mehr erbracht werden.

#### 2.1.2 Dorfauto-/Dorfbus-Projekte

2.1.2.1 Gefördert werden Projekte außerhalb des PBefG, die den ÖPNV bedarfsgesteuert zeitlich und/oder räumlich dort ergänzen, wo dieser wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

2.1.2.2 Die Förderung ist begrenzt auf einen Investitionszuschuss zur Fahrzeugbeschaffung. Antragsberechtigt ist die jeweilige Gemeinde. Die Mindestlaufzeit des Projekts beträgt 3 Jahre. Das Fahrzeug ist zu mindestens 2/3 der Jahresfahrleistung für Dorfauto-/Dorfbus-Projekte einzusetzen.

2.1.2.3 Zusätzlich zu den in Ziff. 1.5.1 genannten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

- ein Marketingkonzept
- eine Nachfrageanalyse und -prognose

2.1.2.4 Die Zuwendung wird widerrufen und Überzahlungen werden zurückgefordert, wenn die Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2.2 Sätze 3 und 4 nicht eingehalten werden.

### 2.2 Förderung von Haltestellen

#### 2.2.1 Bushaltestellen

2.2.1.1 Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl die Neueinrichtung als auch die Ergänzung oder Aufwertung von Haltestellen, die nachhaltig zur Umsetzung einer weitreichenden Barrierefreiheit im Verbandsgebiet beitragen.

2.2.1.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Kategorien im Nahverkehrsplan und den Einstufungen im Haltestellenkataster des ZVSN. Eine Übersicht der Einstufung und weitere Informationen sind beim ZVSN erhältlich.

2.2.1.3 Maßnahmen, für die keine andere Förderung in Anspruch genommen werden kann, werden mit 90 % der Kosten je Haltestelle bezuschusst.

2.2.1.4 Maßnahmen, für die andere Fördermöglichkeiten bestehen, werden mit 60 % des Eigenanteils des Antragstellers je Haltestelle bezuschusst.

2.2.2 Maßnahmen an SPNV-Haltestellen, Verknüpfungsstellen Bus und Bahn

2.2.2.1 Gefördert werden im Einzelfall im besonderen Interesse der Städte und Gemeinden und des ZVSN liegende Vorhaben, insbesondere Verknüpfungsanlagen zwischen Bus und Bahn oder die Bahnhofsbzw. Haltepunktumfeldgestaltung (z. B. B + R, Wegeleitsysteme, Anschlusssicherungseinrichtungen).

2.2.2.2 Die Förderung beträgt höchstens 50 % des Eigenanteils der Gebietskörperschaft. Andere Fördermöglichkeiten (insb. GVFG) sind auszuschöpfen.

2.3 Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Fahrgastinformation

2.3.1 Informationspunkte<sup>1</sup> an Haltestellen und andere zentralen Orten mit hohem Publikumsverkehr werden mit 90 % gefördert, wenn keine andere Förderung in Anspruch genommen werden kann, andernfalls mit 60 % des Eigenanteils. Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.

2.3.2 Gefördert wird die Einrichtung von Möglichkeiten für Fahrgastberatung und -information in Bürgerbüros oder ähnlichen Stellen mit EDV-gestützter Tarif- und Fahrplanauskunft sowie Fahrkartenverkauf. Die Anschubfinanzierung beträgt maximal 10.000 €.

2.3.3 Andere Maßnahmen zur Bewerbung des ÖPNV-Angebots sowie die Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien werden mit 50 % des Eigenanteils des Antragstellers gefördert.

2.3.4 Die Vorgaben im VSN zum Corporate Design sind einzuhalten.<sup>2</sup>

2.4 Gutachten

Gefördert werden Gutachten mit 50 % des Eigenanteils des Antragstellers, mit denen die unter 2.1 bis 2.3 sowie 2.5 aufgeführten Maßnahmen vorab untersucht und bewertet werden.

2.5 Weitere Vorhaben / Maßnahmen

Über eine Förderung von sonstigen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den ÖPNV im Gebiet des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen - insbesondere unter dem Aspekt einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit - weiter zu verbessern, wird im Einzelfall entschieden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Förderrichtlinie des ZVSN.

<sup>1</sup> Eine Beschreibung der Merkmale von Infopunkten ist beim ZVSN erhältlich.

<sup>2</sup> Die Vorgaben im VSN zum Corporate Design sind beim ZVSN erhältlich.

Übersicht

	<b>Fördertatbestand</b>	<b>Art der Förderung</b>	<b>Quote/Betrag max.</b>
1.	<b>Leistungsverbesserungen im Ergänzungsnetz</b>	<p>Anschubfinanzierung: 3-jähriger Probetrieb mit Verlängerung im Einzelfall Förderung des Eigenanteils (Zuschussbedarfs) degressiv</p> <p>alternativ: Anschubfinanzierung für Bürgerbuslinie</p> <p>Investitionszuschuss für Dorfauto-/Dorfbusprojekte (Fahrzeugbeschaffung)</p>	<p>75/50/25 %</p> <p>25 T €</p> <p>75 %, max. 24 T € (85 %, max. 34 T € bei CO<sub>2</sub>-freiem Antrieb)</p>
2.	<p><b>Haltestellen</b></p> <p>a) Bushaltestellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne andere Förderung</li> <li>- mit anderer Förderung</li> </ul> <p>b) SPNV-Haltestellen, Verknüpfungshaltestellen (Ergänzungs-, Umfeldmaßnahmen)</p>	<p>Investitionszuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Komfortausstattung</li> <li>- Plusausstattung</li> <li>- Grundausstattung</li> </ul> <p>Investitionszuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Komfortausstattung</li> <li>- Plusausstattung</li> <li>- Grundausstattung</li> </ul> <p>Investitionszuschuss bei Maßnahmen im besonderen Interesse (Einzelfallentscheidungen)</p>	<p>90 %</p> <p>90 %</p> <p>90 %</p> <p>60 %</p> <p>60 %</p> <p>60 %</p> <p>50 %</p>
3.	<p><b>Fahrgastinformationen</b></p> <p>a) Informationspunkte</p> <p>b) Beratungsstellen</p> <p>c) Werbe- und Informationsmaterialien</p>	<p>Investitionszuschuss</p> <p>Anschubfinanzierung</p> <p>Zuschuss</p>	<p>90 (60) %</p> <p>10 T €</p> <p>50 %</p>